

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (10)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 10

1. OKTOBER 1944

B. Entscheide kantonalen Behörden.

42. Gemeinde-Unterstützungspflicht. *Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für Schulden eines Mitbürgers aufzukommen, die ohne ihr Wissen und ohne ihre Einwilligung gemacht worden sind.*

Mit Entscheid vom 31. Januar 1942 hat der Kleine Rat verfügt, daß die Gemeinde F. verpflichtet sei, der Familie M.-C. für A. M. C. ein Kostgeld von 2 Fr. pro Tag auszurichten, und zwar mit Wirkung ab 1. März 1941.

Mit Eingabe vom 21. Februar 1944 stellt nun Dr. I. im Auftrage der Frau U. M.-C. das Begehren, es sei die Gemeinde F. zu verpflichten:

1. Das Kostgeld von 2 Fr. pro Tag rückwirkend auf anfangs Mai 1939 auszurichten, womit eine Nachzahlung von 2 Fr. pro Tag für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis 28. Februar 1941, somit total 1338 Fr. zu erfolgen habe.
2. Die heimatliche Unterstützung sei in Anpassung an die heutigen Verhältnisse ab 1. März 1944 auf Fr. 2.40 pro Tag anzusetzen.

Zur Begründung ihrer Begehren macht Frau M.-C. geltend, der Kleine Rat habe in seinem oben erwähnten Entscheid die Unterstützungspflicht der Gemeinde F. für ihre geisteskranke und mittellose Bürgerin A. M. C. grundsätzlich anerkannt und einen Tagesbeitrag von 2 Fr. ab 1. März 1941 angeordnet. Gleichzeitig seien weitergehende Forderungen des M.-C. abgewiesen worden. Dabei sei offenbar übersehen worden, daß die selbst in gedrückten Verhältnissen lebende Familie M.-C. schon seit über einem Jahr zuvor für den Unterhalt der A. M. C. tatsächlich aufgekommen war. Über die Unterstützungsbedürftigkeit der A. M. C. während dieser Zeit könne aber ebensowenig ein Zweifel bestehen, wie über dieselbe in der nachfolgenden Periode.

Als damals der kleinrätliche Entscheid ergangen sei, ohne die dargestellten Umstände im Sinne einer angemessenen Rückwirkung der Unterstützungspflicht zu berücksichtigen, habe Frau M.-C. keinen Einspruch erhoben, weil sie glaubte, daß ihr die Gemeinde F. von sich aus den Beitrag von 2 Fr. für die ganze Zeit der Beherbergung und Pflege der A. M. C. ausrichten würde. Allein, wiederholte diesbezügliche Ansuchen an die Armenbehörde F. seien ohne Erfolg geblieben.

In bezug auf den zweiten Teil ihres Begehrens macht Frau M.-C. geltend, daß eine Anpassung des kleinrätlichen Entscheides vom 30. Januar 1942 an die heutigen Verhältnisse zufolge der außerordentlichen Erhöhung der Lebenskosten

nötig und dringlich geworden sei. Eine Heraufsetzung des täglich zu leistenden Beitrages von 2 Fr. auf Fr. 2.40 sei sicherlich gerechtfertigt.

In ihrer Vernehmlassung stellt die Armenbehörde F. das Gesuch, das Begehren in seinem ersten Teil abzuweisen, da keine Gründe geltend gemacht werden, die nicht früher schon aufgeführt worden seien und die eine Revision des kleinrätlichen Entscheides rechtfertigen würden.

In bezug auf den zweiten Teil des Begehrens teilt die Armenbehörde F. mit, daß sie bereit sei, diesem Gesuche zu entsprechen und ihre Unterstützung in Anpassung an die heutigen Verhältnisse ab 1. März 1944 von 2 Fr. auf Fr. 2.40 pro Tag zu erhöhen;

in Erwägung :

Frau M.-C. hat schon in ihrer Beschwerdeingabe vom 7. August 1941 das Begehren gestellt, die Gemeinde F. zur Zahlung einer Unterstützung für A. M. C. mit Wirkung ab 22. April 1939 zu verpflichten. Wenn der Kleine Rat in seinem Entscheid vom 30. Januar 1942 diesem Begehren, die Unterstützungspflicht der Gemeinde F. mit Rückwirkung ab 22. April 1939 festzusetzen, nicht entsprochen hat, so ist er dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen :

Als Ausgangspunkt des damaligen Beschwerdeverfahrens ist das Unterstützungsgesuch der Familie M.-C. an die Armenbehörde F. vom 4. März 1941 zu betrachten. Erst als dieses Gesuch durch die Gemeinde F. mit Schreiben vom 22. März 1941 abgelehnt wurde, ist Frau M.-C. unterm 7. August 1941 an den Kleinen Rat gelangt mit dem Begehren, die Heimatgemeinde zur Ausrichtung einer Unterstützung zu verpflichten. Aus diesem Grunde konnte der Kleine Rat die Unterstützungspflicht der Gemeinde F. nicht auf ein früheres Datum als den 1. März 1941 festsetzen. Denn gemäß konstanter kleinrätlicher Praxis können die Gemeinden nicht verpflichtet werden, für Schulden ihrer Mitbürger aufzukommen, die ohne ihr Wissen und ohne ihre Einwilligung gemacht worden sind. Nun hat Frau M.-C. allerdings früher schon unter mehreren Malen an die Armenbehörde F. das Begehren gestellt, für ihre Schwester A. M. C. eine Unterstützung zu bewilligen. Diese Gesuche wurden durch die Armenbehörde F. immer wieder abgelehnt, doch ist eine Unterbreitung des Falles an den Kleinen Rat bis zum 7. August 1941 unterlassen worden. Aus diesem Grunde wurde als Beginn der Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde der 1. März 1941 angesetzt, und der Kleine Rat hat heute keine Veranlassung, den Beginn der Unterstützungspflicht auf einen früheren Termin festzusetzen.

Der zweite Teil der Streitfrage, wonach die Heimatgemeinde verpflichtet werden soll, ihre Unterstützung ab 1. März 1944 von 2 Fr. auf Fr. 2.40 pro Tag zu erhöhen, kann als beigelegt betrachtet werden, nachdem die Armenbehörde F. sich damit einverstanden erklärt hat, ihre Unterstützung ab 1. März 1944 auf Fr. 2.40 zu erhöhen;

erkennt :

1. Die Beschwerde wird in ihrem ersten Teil, d. h. in bezug auf das Begehren um Festsetzung eines früheren Zeitpunktes der Unterstützungspflicht der Armenbehörde F. an den Unterhalt der A. M. C. im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Dem zweiten Begehren, wonach die Unterstützung ab 1. März 1944 auf Fr. 2.40 angesetzt werden soll, hat die Armenbehörde entsprochen, so daß diese Streitfrage als erledigt betrachtet werden kann.

(Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 20. Juni 1944.)

43. Gemeinde-Unterstützungspflicht. *Die Armenbehörde ist nicht verpflichtet, die vom Kindsvater nicht bezahlten Alimentationsbeträge zu ihren Lasten zu übernehmen und als Armenunterstützung auszurichten. Tritt wegen Nichtbezahlung der geschuldeten Alimente eine Notlage ein, so ist allerdings die dadurch entstandene Bedürftigkeit durch Gewährung der nötigen Unterstützung zu beheben; Art und Maß der Unterstützung sind jedoch nach dem Grade der Bedürftigkeit festzusetzen, müssen somit mit den ausbleibenden Alimentationsbeträgen nicht ohne weiteres übereinstimmen. — Es müssen alle zur Verfügung stehenden Mittel angewandt werden, um die Erfüllung der Alimentationsschuld zu erzwingen.*

1. In einer Beschwerdeeingabe vom 24. November 1943 führt das Fürsorgeamt der Stadt C. im wesentlichen folgendes aus:

Durch Urteil des Bezirksgerichtes Unterlandquart sei C. Z., von und in Z., verpflichtet worden, für seine drei Kinder, H., F. und S. Z., einen Unterhaltsbeitrag von je 25 Fr. zu leisten. Das Kind F. sei bei der Großmutter mütterlicherseits, Frau J.-R., versorgt, während die beiden Mädchen H. und S. im Haushalte ihrer Mutter, Frau A. V.-J., gesch. Z., leben.

Die Kindsmutter sei seit 30. Oktober 1941 mit L. V. verheiratet. V. habe bisher freiwillig die Kosten des Unterhaltes der beiden Kinder getragen. Auf die Dauer werde ihm dies jedoch unmöglich sein. Er versteuere ein Nettoeinkommen von 4000 Fr. und besitze im übrigen kein Vermögen.

Der Kindsvater, C. Z., sei den ihm durch Urteil des Bezirksgerichtes auferlegten Unterhaltspflichten bisher in keiner Weise nachgekommen. Die Bemühungen der Frau V. sowohl als auch der Amtsvormundschaft des Kreises C., die Alimente auf dem Betreibungswege erhältlich zu machen, seien gescheitert. Unterm 10. Februar 1943 habe dann das Fürsorgeamt der Stadt C. im Benehmen mit der Amtsvormundschaft des Kreises C. an die Armenbehörde Z. das Gesuch um Übernahme des Unterhaltsbeitrages von 25 Fr. monatlich für jedes der drei Kinder durch die Heimatgemeinde gestellt. Die Armenbehörde Z. habe mit Schreiben vom 15. Februar 1943 jegliche Leistungen abgelehnt mit der Begründung, daß Z. für die Gemeinde Z. Akkordarbeiten ausgeführt habe und dafür gut bezahlt worden sei. Mit gutem Willen wäre es ihm ohne weiteres möglich, die ihm durch Urteil auferlegten Alimente zu bezahlen. Wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, so könne er auf dem Rechtswege dazu gezwungen werden. Schließlich gebe es Mittel und Wege, einen Menschen, der seine Familie der Not preisgebe, zu strafen. Übrigens wäre auch der Vater des C. Z., der von der Rhätischen Bahn eine Pension beziehe und dazu eine gute Landwirtschaft besitze, in der Lage, Hilfe zu leisten. Auch wiederholte Vorstellungen bei der Armenbehörde Z. hätten nichts gefruchtet. Das Fürsorgeamt der Stadt C. stellt daher den Antrag, die Armenbehörde Z. soll durch den Kleinen Rat verpflichtet werden, für die drei Kinder Z. einen Beitrag von je 25 Fr. pro Monat, rückwirkend ab 1. Januar 1943, zu leisten.

2. In ihrer Vernehmlassung vom 23. Dezember 1943 beantragt die Armenbehörde Z. Abweisung der Beschwerde, mit der Begründung, C. Z. lebe zusammen mit seinen Eltern in Z. Der Vater des C. Z. betreibe eine größere Landwirtschaft. Der von Z. bewirtschaftete Boden bestehe in der Hauptsache aus eigenem Land. Dazu habe er noch ca. 150 a Gemeindegut. Durch die Bewirtschaftung einer so großen Landwirtschaft könne sich eine Familie sehr gut durchbringen, Z. habe nebst seinem Sohn C. noch einen Knecht, der ebenfalls in der Landwirtschaft tätig sei. Es sei ganz selbstverständlich, daß C. Z. von seinem Vater für seine Arbeit einen richtigen Lohn zugut habe, mit dem es ihm möglich sei, seinen Ver-

pflichtungen nachzukommen. Vater Z. habe neben seiner Landwirtschaft auch noch eine Pension im Betrage von 4160 Fr. pro Jahr. Er versteuere ein Vermögen von 26 000 Fr., das in der Hauptsache in Grundstücken und Gebäulichkeiten investiert sei. Im Falle einer Liquidation würde sich das Vermögen ganz bedeutend erhöhen. Der Sohn C. Z. arbeite in Zeiten, wo auf der Landwirtschaft nicht viel Arbeit sei, als Waldarbeiter oder sonst, wo es gerade Arbeit gebe. Aus den angeführten Tatsachen gehe mit aller Deutlichkeit hervor, daß es C. Z. gut möglich sei, seinen Vaterpflichten ohne weiteres nachzukommen. Geschehe dies nicht freiwillig, so bestehe die Möglichkeit, daß sein Vater ihm vom Lohn abziehe, wie Z. vom Bezirksgericht zur Zahlung verurteilt worden sei. Die Mutter der Kinder Z. hätte es auch in der Hand, gegen Z. auf Grund von Art. 217 StrGB Klage zu führen. Es gehe nicht an, daß man einen solchen Mann nicht zur Zahlung zwingt, dafür aber von der Heimatgemeinde Armenunterstützung verlange. Im vorliegenden Falle sei sowohl der Kindsvater, C. Z., als auch dessen Vater, bei dem der Erstgenannte arbeite, in der Lage, Zahlungen zu leisten.

3. In seiner Replik teilt das Fürsorgeamt der Stadt C., unter Beilage eines Zahlungsbefehls und einer Pfändungsurkunde, mit, daß das Betreibungsamt, wie aus der Pfändungsurkunde hervorgehe, vom Lohnguthaben des Schuldners bei seinem Vater einen Betrag von 40 Fr. monatlich gepfändet habe. Die Lohnpfändung sei aber nicht realisierbar gewesen. Auf alle Fälle habe die Amtsvormundschaft des Kreises C. bzw. Frau V.-J. noch keinen Rappen erhalten. Daß Z. bei gutem Willen die ihm durch Urteil des Bezirksgerichtes auferlegten Alimentationsleistungen ohne weiteres hätte erfüllen können, sei für alle Beteiligten von Anfang an klar gewesen. Dagegen sei die Auffassung der Armenbehörde Z., daß die Heimatgemeinde erst dann zu irgend welchen Leistungen herangezogen werden könne, wenn sämtliche Rechtsmittel erschöpft seien, absurd. Diese Auffassung stehe mit der konstanten Rekurspraxis im Widerspruch. Es sei vielmehr Pflicht der Heimatgemeinde, für den Unterhalt der Kinder eines Mitbürgers im Rahmen des Notwendigen aufzukommen. Auf Grund von Art. 328/29 ZGB stehe der Heimatgemeinde der Rückgriff auf den Schuldner bzw. dessen Angehörigen zu. Auch habe es die Armenbehörde Z. in der Hand, auf Grund von Art. 217 StrGB gegen Z. vorzugehen.

4. In ihrer Duplik führt die Armenbehörde Z. aus, daß sie an ihren Ausführungen in ihrer Rekursantwort in allen Teilen festhalte. Wenn behauptet werde, daß das Lohnguthaben des Z. nicht realisierbar sei, so entspreche dies den Tatsachen absolut nicht. Z. arbeite, wie bereits früher erwähnt, für seinen Vater, und es sei dem Vater Z. möglich, seinem Sohn einen rechten Lohn zu bezahlen. Es sei also dem C. Z. möglich, die Alimentationsbeiträge für seine Kinder zu bezahlen. Es fehle bei Z. nur am Willen und nicht am Können. Die Armenverwaltung sei durch das Verhalten des Z. bis jetzt nicht verletzt worden. Dies wäre erst der Fall, wenn sie Unterstützung bezahlt hätte. Demzufolge habe die Armenbehörde Z. auch nicht die Möglichkeit, gegen C. Z. vorzugehen oder bei dessen Angehörigen Verwandtenunterstützungsbeiträge geltend zu machen;

in Erwägung:

Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, daß der Vater der Kinder Z. seiner Alimentationspflicht nicht nachkommt und daß aus diesem Grunde die heimatliche Armenpflege die Zahlung der bezüglichen Alimentationsbeiträge übernehmen sollte. Nun kann aber die Heimatgemeinde nicht dazu verpflichtet werden, ohne weiteres die vom Kindsvater nicht bezahlten Alimentationsbeiträge

auszurichten. Wenn dagegen infolge Ausbleibens der Alimentationsbeiträge bei den Kindern bzw. bei deren Mutter Bedürftigkeit eintritt, so hat die Heimatgemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren. Art und Maß der Unterstützung sind auf Grund des Grades der Bedürftigkeit zu bestimmen und müssen somit mit den ausbleibenden Alimentationsbeiträgen nicht absolut im Einklang stehen. Daß nun bei den Kindern Z. durch das Ausbleiben der Alimentationsbeiträge ihres Vaters eine Notlage eingetreten ist, dürfte unbestritten sein. Die Kinder selbst haben kein Vermögen und auch kein Einkommen. Auch die Kindsmutter, bei welcher zwei der Kinder verpflegt werden, hat kein Vermögen und kein eigenes Einkommen. Für die Pflegekosten dieser Kinder ist bisher der jetzige Ehemann der Kindsmutter, L. V., aufgekommen, der jedoch diesen Kindern gegenüber keine Unterhaltspflicht hat. Es ist somit begreiflich, wenn V. einen Anspruch auf einen Beitrag an die Unterhaltskosten für diese Kinder geltend macht. Das dritte Kind ist bei der Großmutter mütterlicherseits untergebracht, die ebenfalls in bescheidenen Verhältnissen lebt. Damit ist also die Tatsache gegeben, daß die Kinder Z. auf einen Unterhaltsbeitrag angewiesen sind. Die Armenbehörde Z. macht nun geltend, daß alle zur Verfügung stehenden Mittel angewendet werden müssen, um den Kindsvater, C. Z., zur Erfüllung seiner Alimentationspflicht anzuhalten oder, um von dessen Vater, der in guten Verhältnissen lebt, Verwandtenunterstützungsbeiträge erhältlich zu machen. Aus den Akten geht hervor, daß die Amtsvormundschaft des Kreises C. unterm 1. Juli 1943 gemäß Scheidungsurteil den Vater der Kinder für eine Forderung von 2 325 Fr. plus Zins zu 4% betrieben hat. Gegen diese Betreibung hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben. Es wurde die Pfändung verlangt. Sie fand am 20. Juli 1943 statt. Gemäß Pfändungsurkunde hat C. Z. kein Vermögen. Es wird aber eine Lohnpfändung im Betrag von monatlich 40 Fr. verfügt. Den Akten ist jedoch nicht zu entnehmen, daß ein Verwertungsbegehren gestellt worden ist. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß für das Inkasso nichts weiteres unternommen worden ist. Dies muß als Unterlassungsfehler angesehen werden. Ein energischeres Vorgehen hätte im vorliegenden Falle bestimmt wenn nicht vollen, so teilweisen Erfolg haben müssen. Heute muß eine Notlage der Kinder konstatiert werden. Das älteste Kind ist bei der Großmutter, die selbst in bedürftigen Verhältnissen lebt, untergebracht, und die zwei jüngeren Kinder sind bei der Mutter resp. Stiefvater geblieben. Letzterer hat ein Nettoeinkommen von 4000 Fr. Nach Abzug des Wohnungszinses und der Steuern verbleibt für den Lebensunterhalt der ganzen Familie knapp 2500 Fr. Bei den heutigen Preisverhältnissen muß ein solches Einkommen für eine fünfköpfige Familie als ungenügend bezeichnet werden. Es liegt eine Notlage vor. Die Heimatgemeinde muß deswegen sofort eine Unterstützung gewähren. Da durch energischeres Vorgehen gegen den Vater ein gewisser Betrag erhältlich sein sollte, ist die Gemeinde Z. vorläufig zwecks sofortiger Milderung der Notlage verpflichtet, einen Pauschalbetrag von 300 Fr. zu bezahlen. Sollte auch durch ein energisches Vorgehen vom Kindsvater nichts oder zu wenig erhältlich sein, um die Notlage zu beseitigen, muß die Heimatgemeinde Z. den Kindern auch weiterhin Unterstützungsbeiträge ausrichten. Sobald die Heimatgemeinde zur Hilfeleistung verpflichtet wird, steht ihr das Recht zu, gegen den Kindsvater vorzugehen oder beim Großvater der Kinder Verwandtenunterstützungsbeiträge anzufordern.

Nachdem feststeht, daß der Kindsvater entgegen dem bezirksgerichtlichen Urteil vom 16. Dezember 1940 an den Unterhalt der Kinder nichts geleistet hat, daß somit eine große Vernachlässigung von Unterstützungspflichten vorliegt, muß

durch das zuständige Fürsorgeamt der Stadt C. die Frage geprüft werden, ob nicht ein Fall von Art. 217 StrGB vorliegt, der durch den Vertreter der Kinder, die Amtsvormundschaft C., der Staatsanwaltschaft zu melden ist. Es darf nichts unterlassen werden, um den Vater zu zwingen, seiner Unterstützungspflicht nachzukommen;

erkannt:

1. Die Beschwerde des Fürsorgeamtes der Stadt C. gegen die Armenbehörde Z. wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheißen.
2. Das Fürsorgeamt der Stadt C. wird verpflichtet, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den Vater C. Z. vorzugehen, um die Unterstützungsbeiträge zugunsten der Kinder zu erlangen.
3. Die Gemeinde Z. wird verpflichtet, für die Milderung der Notlage sofort einen Pauschalbetrag von 300 Fr. zu bezahlen.

(Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 18. Juli 1944.)

44. Gemeinde-Unterstützungspflicht. *Die Armenbehörde ist nicht verpflichtet, eine Unterstützung für zukünftige, noch nicht bekannte Verhältnisse festzusetzen oder eine Hilfe auszurichten, bevor die Voraussetzungen dazu vorhanden sind.*

1. In der Beschwerdeeingabe vom 1. Mai 1944 stellt der Rekurrent das Rechtsbegehren, die Armenbehörde D. sei zu verpflichten, seine Familie mit 70 Fr. im Monat zu unterstützen, 34 Fr. für Hauszins und 36 Fr. für Milch. Zur Begründung wird angeführt: Die vom Kleinen Rate im Jahre 1938 festgesetzte Unterstützung sei von der Heimatgemeinde im April 1944 eingestellt worden, trotzdem er einen schlechten Winter gehabt und in sechs Monaten nur 900 Fr. verdient habe, einschließlich Arbeitslohn und Lohnausgleich. Er könne wegen Herz- und Nierenleiden nicht alle Arbeiten verrichten und auch nicht immer an der Arbeit sein. Die Armenbehörde D. sei im Besitze der ärztlichen Zeugnisse. Er sei mit fünf Geschwistern im Armenhaus aufgezogen worden. In Sparheften hätten die Kinder zusammen 6000 Fr. gehabt, nun heiße es, das Geld sei für den Unterhalt im Armenhaus aufgebraucht worden. Der Rekurrent werde gegen die verantwortliche Behörde vorgehen, wenn ihm die Unterstützung nicht gewährt werde. Jetzt sei er krank, nur halb arbeitsfähig und auf die Unterstützung angewiesen. Die Gemeinde lasse ihn im Stich und Sorge nicht für eine leichtere Anstellung. Er sei nicht arbeitscheu, wie ihm vorgeworfen werde. Er sei von der UC als dienstuntauglich erklärt worden, habe aber Dienst im Luftschutz machen wollen und sei jetzt diesem Dienst zugeteilt.

2. In der Vernehmlassung vom 12. Mai 1944 beantragt die Armenbehörde D. Abweisung der Beschwerde, indem sie geltend macht: Im Jahre 1943 habe der Rekurrent Fr. 1108.67 aus der Gemeindearmenkasse bezogen. Als er im Luftschutzdienst in D. eingestellt wurde, habe die Armenbehörde festgestellt, daß er Fr. 9.20 Lohnausgleich, Fr. 2.— Sold und Fr. 2.— Tagesverpflegung, zusammen Fr. 13.20 beziehe. Im April habe er 29 Tage Dienst gemacht, was ihm Fr. 382.80 eingetragen habe. Laut Bericht des Luftschutzkommandos werde er im Mai und Juni mindestens je 20 Tage Dienst leisten. Angesichts dieser Umstände habe die Armenbehörde beschlossen, die Unterstützung einzustellen, mit Ausnahme des Beitrages von Fr. 300.— im Jahr an den Hauszins. Einen schlechten Winter habe er nicht gehabt. Neue ärztliche Zeugnisse seien nicht beigebracht worden, auf die alten könne nicht abgestellt werden. Die Angelegenheit wegen der Sparhefte bringe

er immer wieder vor, um einen Druck auf die Gemeinde auszuüben, trotzdem sie im Jahre 1939 vom Kreisgericht zugunsten der Gemeinde erledigt worden sei.

3. Replikando führt der Rekurrent unterm 21. Mai 1944 aus, vom Oktober 1943 bis 1. April 1944 habe er durchschnittlich nur 157 Fr. im Monat verdient. Nebenverdienst habe er nie gehabt. Der Luftschutzdienst im feuchten Keller sei gesundheitsgefährlich, weshalb sein Gesundheitszustand sich verschlechtert habe. Er sei immer noch herz- und nierenleidend. Die verlangte Unterstützung sei durchaus notwendig.

4. Duplikando erklärt die Armenbehörde D. unterm 5. Juni 1944, maßgebend für die Unterstützung sei das jetzige Einkommen des Rekurrenten. Laut Mitteilung des Luftschutzkommandos sei bis anfangs September für die Familie des Rekurrenten gesorgt, denn mit durchschnittlich 300 Fr. im Monat sollte die Familie ohne Hauszins auskommen. Die Armenbehörde werde die Verhältnisse der Familie kontrollieren, und wenn das Einkommen des Rekurrenten sich vermindere, die nötige Unterstützung gewähren. Übrigens könnte er auch etwas Nebenverdienst haben, wenn er wollte. Überall werde gesagt, daß er ein guter Arbeiter sei, aber leicht grob werde. Er sei auch 1937 vom Kreisgericht wegen Grobheit verurteilt worden. Im Zeugnis von Dr. C. seien keine ernsten Beschwerden genannt. Die Sache mit den Sparheften gehe den damaligen Vormund und die Vormundschaftsbehörde an, nicht die Armenbehörde;

in Erwägung :

1. Wenn der Rekurrent in der Beschwerdeeingabe ausführt, sofern ihm die verlangte Unterstützung von 70 Fr. monatlich nicht ausgerichtet werde, so werde er wegen der Sparhefte gegen die verantwortliche Behörde vorgehen, ist dies eine Ungehörigkeit, die zurückgewiesen werden muß. Erstens haben die Sparhefte mit der Unterstützung nichts zu tun, diese hängt einzig vom Grade der Bedürftigkeit des Rekurrenten ab. Zweitens betrifft sie nicht die Armenbehörde, sondern den damaligen Vormund und die Vormundschaftsbehörde. Drittens kommt eine solche Drohung einer Erpressung gleich.

2. Wieso der Rekurrent sich in der Beschwerdeeingabe auf eine vom Kleinen Rate im Jahre 1938 abgemachte Unterstützung beruft, ist nicht verständlich. Im Kleinratsentscheid vom 19. August 1938 wurde der Rekurrent mit seinem Unterstützungsbegehren abgewiesen und erhielt obendrein noch einen Verweis wegen seines Verhaltens gegenüber der Armenbehörde D. Schon im damaligen Entscheid wurde festgestellt, daß eine einmal bewilligte Unterstützung nicht für alle Zeiten gilt, sondern nur so lange, als die Verhältnisse gleichbleiben. Verbessert sich die Lage des Unterstützten, so kann die Unterstützung herabgesetzt oder eingestellt werden, wird sie dagegen schlimmer, muß sie entsprechend erhöht werden.

3. Diese in der kleinrätlichen Rekurspraxis verankerten Grundsätze gelten auch für die heutige Beschwerde. Erkundigungen haben ergeben, daß die von der Armenbehörde D. gemachten Angaben über die derzeitigen Verdienstverhältnisse des Rekurrenten richtig sind. Wenn er bis Ende August 1944 im Luftschutzdienst bleiben und jeden Monat 20 bis 25 Tage Dienst leisten kann, wodurch er durchschnittlich 300 Fr. erhält, sollte er, nebst den 300 Fr., welche die Gemeinde an den Hauszins bezahlt, ohne weitere Unterstützung auskommen. Ausschlaggebend ist nun aber, daß die Armenbehörde die Erklärung abgegeben hat, sie sei bereit, dem Rekurrenten die nötige Unterstützung zu gewähren, wenn sein Einkommen sich vermindere. Damit hat die Gemeinde ihrer Pflicht Genüge getan.

Der Rekurrent kann nicht verlangen, daß die Unterstützung schon festgesetzt wird, bevor man weiß, wie die späteren Verhältnisse sind, oder, daß sie schon ausgerichtet wird, bevor die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Er soll sich vorläufig damit begnügen, daß die Armenbehörde bereit ist, ihm die nach den Verhältnissen notwendige Unterstützung zu gewähren.

4. Was die langen Ausführungen des Rekurrenten über seine verschiedenen Krankheiten betrifft, liegen bei den Akten zwei ärztliche Zeugnisse, eines aus dem Jahre 1935 von Dr. B., auf welches jetzt nach neun Jahren nicht mehr ohne weiteres abgestellt werden kann, und eines von Dr. C. vom Mai 1944, welches Herzbeschleunigung und Bronchitis feststellt, weshalb er einige Zeit aussetzen müsse. Wenn auch richtig sein wird, daß der Rekurrent für schwere Arbeit nicht tauglich ist und an Beschwerden leidet, so scheint doch sein Zustand nicht dauernd so schlimm zu sein, wie er ihn in seinen Eingaben darstellt;

erkannt:

1. Die Beschwerde des S. gegen die Armenbehörde D. betr. Unterstützung wird abgewiesen.
2. Die Armenbehörde D. wird bei ihrer Erklärung behaftet, daß sie die Familie des Rekurrenten im Falle einer Verminderung des Einkommens entsprechend unterstützen werde.

(Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 28. Juli 1944.)

45. Wohnungsnot. Inanspruchnahme einer Wohnung. — Die Inanspruchnahme einzelner Räume einer zum Teil benützten Wohnung ist nicht zulässig.

Aus den Motiven:

Aus den Akten ergibt sich, daß sich im Parterre des Hauses der Verkaufsladen, zwei Wohnräume und eine Küche befinden. Im 1. Stock sind drei Wohnräume und eine Küche. Die Töchter Sch. wohnen mit ihrer Mutter im Parterre; eine der Töchter schläft in einem Zimmer im 1. Stock. Ein weiteres Zimmer ist an einen Untermieter abgegeben worden, während das dritte Zimmer unbenützt ist und in der Küche Waren gelagert sind. Der Regierungsstatthalter ist auf Grund eines Augenscheines zum Schlusse gekommen, daß es bei gutem Willen möglich wäre, die in der Küche untergebrachten Waren entweder im Keller oder im Dachboden zu lagern, so daß wenigstens ein Zimmer mit Küche zu Wohnzwecken frei würde. Regierungsstatthalter und Gemeindebehörde haben indessen übersehen, daß Art. 13 Abs. 2 Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot die Inanspruchnahme einzelner Räume, die Bestandteil einer bewohnten Wohnung bilden, verbietet. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Wohnung im 1. Stock wird von der einen Tochter benützt, die dort ihr Schlafzimmer hat; zudem ist ein Zimmer einem Untermieter vermietet. Die angefochtene Inanspruchnahme eines Teiles der Wohnung im ersten Stock kann somit nicht aufrechterhalten werden. Bei der heutigen Wohnungsnot ist es freilich zu bedauern, daß die Küche und ein Zimmer nicht zu Wohnzwecken benützt werden. Der Regierungsrat erwartet von der Einsicht der Rekurrentinnen, daß sie im Interesse der Bekämpfung der Wohnungsnot diese beiden Räume einem ruhigen und anständigen Mieter abtreten, wie es der Gemeindebehörde vorgeschwebt hat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Juli 1943; Mtschr. XLII Nr. 66.)
